

664/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.03.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0003-Pr 1/2009

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 573/J-NR/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Wirkungen des Haftentlastungspakets im Jahr 2008“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, wie viele Insassen in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils bedingt entlassen wurden, gegliedert nach der Dauer der tatsächlich verbüßten Freiheitsstrafe. Bei den unter „nach Strafende“ angeführten Zahlen handelt es sich um bedingte Entlassungen aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme (§ 47 StGB):

Bedingte Entlassungen im Jahr	OLG-Sprengel	1/2 der FS verbüßt	>1/2 der FS verbüßt	2/3 der FS verbüßt	nach Strafbefehl	Gesamtergebnis
2006	Graz	64	322	121	15	522
	Innsbruck	101	138	18	13	270
	Linz	30	147	357	29	563
	Wien	84	245	109	40	478
2006 Ergebnis		279	852	605	97	1833
2007	Graz	41	242	101	13	397
	Innsbruck	124	154	21	4	303
	Linz	17	142	318	21	498
	Wien	93	282	146	51	572
2007 Ergebnis		275	820	586	89	1770
2008	Graz	158	283	132	10	583
	Innsbruck	208	140	29	10	387
	Linz	119	324	394	20	857
	Wien	198	377	262	42	879
2008 Ergebnis		683	1124	817	82	2706
Gesamtergebnis		1237	2796	2008	268	6309

Zu 4:

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, wurde im Jahr 2008 in insgesamt 568 Fällen eine bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Jahr	OLG	teilbedingt	Gesamtergebnis
2008	Graz	150	150
	Innsbruck	63	63
	Linz	185	185
	Wien	170	170
Gesamtergebnis		568	568

Zu 5 und 8:

Eine bedingte Entlassung unter der Auflage einer Bewährungshilfe wurde im Jahr 2006 bei 213 Insassen, im Jahr 2007 bei 405 Insassen und im Jahr 2008 bei 1.266 Insassen ausgesprochen.

Details wären der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	OLG	Bewährungshilfe	BWH (Weisungen)	Gesamtergebnis
2006	Graz	62		62
	Linz	43	12	55
	Wien	96		96
2006 Ergebnis		201	12	213
2007	Graz	162		162
	Linz	72	4	76
	Wien	167		167
2007 Ergebnis		401	4	405
2008	Graz	365	90	455

	Innsbruck	81	32	113
	Linz	68	149	217
	Wien	302	179	481
2008 Ergebnis		816	450	1266
Gesamtergebnis		1418	466	1884

Zu 6:

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 351 Insassen gemäß § 133a StPO entlassen.

Details wären der folgenden Tabelle zu entnehmen:

OLG	Grund	Summe
Graz	§ 133a StVG	47
Innsbruck	§ 133a StVG	9
Linz	§ 133a StVG	73
Wien	§ 133a StVG	222
Gesamtergebnis		351

Zu 7:

Im Jahr 2006 wurden 118, im Jahr 2007 94 und im Jahr 2008 80 Begutachtungen von strafgefangenen Sexualstraftätern durch die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST) vorgenommen.

Zu der gegenüber den Vorjahren geringeren Anzahl derartiger Begutachtungen im Jahr 2008 ist anzumerken, dass im November 2007 die Begutachtungspraxis bei Sexualstraftätern auf einen „Risiko assoziierten Schlüssel“ dahingehend umgestellt wurde, dass nunmehr hinsichtlich (erstmalig) aller in Strafhaft genommenen Sexualstraftäter zunächst ein meldungs- und aktenbasiertes Kurzgutachten erstattet und den Justizanstalten zur Verfügung gestellt wird; dieses stellt die Entscheidungsgrundlage für die Notwendigkeit einer umfassenden fachärztlichen Begutachtung (klinisch-psychologisches und klinisch-psychiatrisches Fachgutachten) dar. Somit wird ressourcenorientiert besonderes Augenmerk auf gefährliche und aufwändig zu behandelnde Sexualstraftäter gelegt. Bei den 80 Begutachtungen im Jahr 2008 handelt es sich nur um die letztgenannten Vollgutachten.

Im Zuge der Erstellung der aktenbasierten Kurzgutachten (Einstiegsscreenings) erhalten die Justizanstalten erstmals für jeden Sexualstraftäter eine Erststellungnahme. Im Jahr 2008 wurden 199 dieser Stellungnahmen erstellt.

Darüber hinaus wurde im Jänner 2008 auf der Grundlage des Strafrechtsänderungsgesetzes eine Äußerungspflicht der BEST im Zuge jeder richterlichen Entscheidung über eine bedingte Entlassung von Sexualstraftätern (§ 152 Abs. 2 letzter Satz StVG) festgelegt. Derartige Äußerungen, die im Wesentlichen aktenbasierte Kurzgutachten darstellen, werden seit dem Jahr 2008 von der BEST für die Gerichte erstellt; 630 dieser Äußerungen wurden im Jahr 2008 abgegeben.

Zu 9:

Im Jahr 2008 wurden in 3.079 Fällen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen gemeinnützige Leistungen erbracht.

Zu 10:

In der nachstehenden Tabelle sind zwei Varianten dargestellt. Zunächst ist jener Fall ausgewiesen, bei dem der Beginn der errechneten Strafe bei einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) im Jahr 2008 liegt, wobei diese allerdings lange vorher ausgesprochen worden sein kann. Darüber hinaus sind auch jene Fälle dargestellt, bei denen der Antritt einer Freiheitsstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (Strafblock) im Jahr 2006, 2007 oder 2008 liegt.

Urteil errechnet ab	Summe
2006	1588
2007	1803
2008	1496
Gesamtergebnis	4887

Antritt Strafblock mit EFS	Summe
2006	1594
2007	1774
2008	1387
Gesamtergebnis	4755

. März 2009

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)